Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Mit Postzustellungsurkunde

DB ProjektBau GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

INFRANETZE
DB ProjektBau GmbH
Großprojekt Stuttgart 21/Wendlingen-Ulm
Eingang: 15. Feb. 2013
Bearbeitung (ø)
Original an Doku
S 2 1 WU 0 8 7
02416

Bearbeitung: Barbara von Eicken
Telefon: +49 (711) 22816-100
Telefax: +49 (711) 22816-199
e-Mail: VonEickenB@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 13. Februar 2013

15.2.13

D&S	PI	Kauf
Recht		
HFK	KKN	INT
INGB	ROH	TGA
GLV	GWM	Infra
QM	PLA	NM
BOZ		PLM
TAL	GLV	
T:		

Ellen

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59100-591pä/007-2304#012

VMS-Nummer 3000430

Betreff: PS 21, PFA 1.1, 11. PÄ - Gründungen von Ingenieurbauwerken

Bezug:

Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr Maitschke,

Sie erhalten die Entscheidung über die 11. Planänderung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 des projekts Stuttgart 21 hiermit zugestellt. Die Ordner mit dem festgestellten Plan erhalten Sie mit gesonderter Post.

Mit einem freundlichen Gruß

Im Auftrag

Barbara von Eicken

Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaeck (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13Stuttgart Stuttgart

Az: 59100-591pä/007-2304#012
Datum: 07.02.2013

2. Ausfertigung

Bescheid

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18 d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 11. Planänderung Gründungen von Ingenieurbauwerken“

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Vertreten durch die DB Projektbau GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projektbau GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 d AEG folgenden

Bescheid:

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Januar 2005 für das Vorhaben „Projekt S 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1", Geschäftszeichen 59160-Pap-PS 21- PFA 1.1 (Talquerung)

A. Verfügender Teil

A.1. Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Bauvorhaben Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1, 11. Planänderung wird mit den in dieser Entscheidung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

A.2. Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen, die dem festgestellten Plan hinzugefügt werden oder Planunterlagen ersetzen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Gesamtinhaltsverzeichnis	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht vom 15.05.12 (14 Seiten)	Ergänzt Anlage 1
	Lagepläne	
4.1	Lageplan Nord, Gleis-/Bahnsteigebene, Ebene (-1) vom 30.03.12	Ersetzt 4.1
4.2	Lageplan Nord, Zugangsebene, Ebene (0) vom 30.03.12	Ersetzt 4.2
	Höhenpläne	
5.1	Höhenplan in Kilometrierungsachse Bau-km -0.4-42.0 bis Bau-km +0.4+32.0 vom 07.11.12	Ersetzt 5.1
	DB-Tunnel Nordkopf	
7.1.1.1	Grundriss Gleisebene (-1) einschließlich Rettungszufahrt Nord, Bau-km -0.4-42.0 bis Bau-km -0.2-15.0 vom 30.03.12	Ersetzt 7.1.1.1

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.1.1.2	Längsschnitt 1-1 in Achse Kilometrierung Bau-km -0.4-42.0 bis Bau-km -0.2-15.0 vom 07.11.12	Ersetzt 7.1.1.2
7.1.1.10	Querschnitt 9-9, Bau-km -0.2-60.0 vom 30.03.12	Ersetzt 7.1.1.10
7.1.1.11	Querschnitt 10-10, Bau-km -0.2-44.0 vom 30.03.12	Ersetzt 7.1.1.11
7.1.1.12	Querschnitt 11-11, Bau-km -0.2-38.0 vom 30.03.12	Ersetzt 7.1.1.12
	Trogkonstruktion Bahnhofshalle Bereich Bonatzgebäude	
7.1.2.1	Grundriss Geis-/Bahnsteigebene 8-1), Bau-km -0.2-15.0 bis Bau-km 0.0+32.0 vom 07.11.12	Ersetzt 7.1.2.1
7.1.2.2	Längsschnitt 1-1 in Achse Kilometrierung Bau-km -0.2-15.0 bis Bau-km 0.0+32.0 vom 07.11.12	Ersetzt 7.1.2.2
7.1.2.3	Längsschnitt 2-2 in Achse Bahnsteig 2, Bau-km -2.2-15.0 bis Bau-km 0.0+32.0 vom 07.11.12	Ersetzt 7.1.2.3
7.1.2.4	Querschnitt 3.3 Bau-km -0.1-66.0 vom 09.03.12	Ersetzt 7.1.2.4
7.1.2.5	Querschnitt 4-4 Bau-km 0.0-66.0 vom 09.03.12	Ersetzt 7.1.2.5
	Trogkonstruktion Bahnhofshalle Bereich Schlossgarten	
7.1.3.1	Grundriss Gleis-/Bahnsteigebene (-1) Bau-km +0.0+32.0 bis Bau-km +0.2+32.0 vom 09.03.12	Ersetzt 7.1.3.1
7.1.3.2	Längsschnitt 1.1 in Achse Kilometrierung Bau-km +0.0+32.00 bis Bau-km +0.2+32.00 vom 09.03.12	Ersetzt 7.1.3.2
7.1.3.3	Längsschnitt 2-2 in Achse Bahnsteig 2, Bau-km +0.0+32.00 bis Bau-km +0.2+32.00 vom 09.03.12	Ersetzt 7.1.3.3
7.1.3.4	Querschnitt 3-3 Bau-km +0.10+30.0 vom 26.09.12	Ersetzt 7.1.3.4
7.1.3.5	Querschnitt 4-4 Bau-km +0.2+03.708 vom 29.09.12	Ersetzt 7.1.3.5
	DB-Tunnel Südkopf	
7.1.4.1	Grundriss Gleisebene (-1) Bau-km +0.2+32.0 bis Bau-km +0.4+32.0 vom 09.03.12	Ersetzt 7.1.4.1
7.1.4.2	Längsschnitt 1.1 in Achse Kilometrierung Bau-km +0.2+32.00 bis Bau-km +0.4+32.00 vom 09.03.12	Ersetzt 7.1.4.2
7.1.4.3	Querschnitt 2-2 Bau-km +0.2+80.0 vom 09.03.12	Ersetzt 7.1.4.3
7.1.4.4	Querschnitt 3-3 Bau-km +0.3+30.0 vom 09.03.12	Ersetzt 7.1.4.4
7.1.4.5	Querschnitt 4-4 Bau-km +0.3+44.799 vom 09.03.12	Ersetzt 7.1.4.5
7.1.4.6	Querschnitt 5-5 Bau-km +0.4+00.0 vom 09.03.12	Ersetzt 7.1.4.6
7.1.4.7	Querschnitt 6-6 Bau-km +0.4+31.5 vp, 09.03.12	Ersetzt 7.1.4.7
	Düker Hauptsammler West, Kanal Lautenschlagerstraße, Fernheizkanal Heilbronner Straße und Medienkanal Kurt-Georg-Kiesinger-Platz	

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.3.1	Grundriss vom 30.03.12	Ersetzt 7.3.1
7.3.2	Längsschnitt 1.1 Düker vom 30.03.12	Ersetzt 7.3.2
7.3.3	Längsschnitt 2-2 Kanal Lautenschlagerstraße, Querschnitt 3-3 Verbindungskanal, Fernheiz- und Medienkanal, Querschnitt 4-4 Dükerrohre, Fernheiz- und Medienkanal vom 30.03.12	Ersetzt 7.3.3
7.3.4	Grundriss und Schnitte Dükeroberhaupt vom 30.03.12	Ersetzt 7.3.4
7.3.5	Grundriss und Schnitte Dükerunterhaupt vom 30.03.12	Ersetzt 7.3.5
7.3.6	Schnitt Fernheiz- und Medienkanal vor der SüdwestLB vom 30.03.12	Ersetzt 7.3.6
	S-Bahn-Überbrückung	
7.4.1	Grundriss S-Bahnebene (-3) vom 09.03.12	Ersetzt 7.4.1
7.4.2	Grundriss Verteilerebene (-2) vom 09.03.12	Ersetzt 7.4.2
	Düker Cannstatter Straße	
7.5.1	Grundriss vom 26.09.12	Ersetzt 7.5.1
7.5.2	Längsschnitt vom 09.03.12	Ersetzt 7.5.2
7.5.3	Querschnitte vom 09.03.12	Ersetzt 7.5.3
7.5.5	Vertikalschnitte Oberhaupt vom 09.03.12	Ersetzt 7.3.5
	Düker Nesenbach	
7.6.1	Grundriss Teil 1 vom 09.03.12	Ersetzt 7.6.1
7.6.2	Grundriss Teil 2 vom 09.03.12	Ersetzt 7.6.2
7.6.3	Längsschnitt Teil 1 vom 26.09.12	Ersetzt 7.6.3
7.6.4	Längsschnitt Teil 2 vom 26.09.12	Ersetzt 7.6.4
7.6.5	Anpassungsstrecke entlang Planetarium vom 09.03.12	Ersetzt 7.6.5
	Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie	
7.7.3	Grundriss Gleisebene, Abschnitt Willy-Brandt-Straße vom 26.09.12	Ersetzt 7.7.3
7.7.4	Grundriss Gleisebene, Abschnitt neue Haltestelle Staatsgalerie vom 26.09.12	Ersetzt 7.7.4
7.7.5	Grundriss Gleisebene, Abschnitt Gebhard-Müller-Platz vom 10.11.12	Ersetzt 7.7.5
7.7.6	Grundriss Gleisebene, Abschnitt Schillerstraße vom 10.11.12	Ersetzt 7.7.6
7.7.8	Längsschnitt Achse 32, km +1.0+20 bis +0.7+70 Bereich Stadtbahnhaltestlle Staatsgalerie vom 09.03.12	Ersetzt 7.7.8
7.7.10	Längsschnitt Achse 31, km +0.0+00 bis +0.1+30, Bereich Gebhard-Müller-Platz, Bl. 1 vom 09.11.12	Ersetzt 7.7.10
7.7.10	Längsschnitt Achse 31, km +0.1+40 bis +0.2+80, Bereich Schillerstraße, Bl. 2 vom 09.11.12	Ersetzt 7.7.10
7.7.11	Längsschnitt Achse 34, km +0.3+10 bis +0.4+50, Bereich Gebhard-Müller-Platz, Bl. 1 vom 09.11.12	Ersetzt 7.7.11
7.7.11	Längsschnitt Achse 34, km +0.4+50 bis +0.6+50, Bereich Schillerstraße, Bl. 2 vom 09.11.12	Ersetzt 7.7.11
7.7.15	Querschnitt km 0.4+74.00, Achse 34 Blockfuge Bestand 41/42 und 51/52 vom 10.11.12	Ersetzt 7.7.15
7.7.16	Querschnitt km 0.5+46.0, Achse 34, Blockfuge Bestand 58/59, Achse Schillersteg vom 09.11.12	Ersetzt 7.7.16

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.7.20	Querschnitt km 0.8+43.84, Achse 33, Blockfuge Bestand 3/4 vom 09.03.12	Ersetzt 7.7.20
7.7.21	Querschnitt km 0.8+43.84, Achse 33 Blockfuge Bestand 2/3 vom 09.03.12	Ersetzt 7.7.21
7.7.22	Querschnitt km 0.9+10.00, Achse 33 Blockfuge Bestand 66/67 vom 09.03.12	Ersetzt 7.7.22
	Gewährleistung der Funktion des Hauptbahnhofs während der Bauzeit	
12.2	Querschnitt 5-5 Bau-km -0.1-00.0, Trog im Bauzustand einschließlich prov. Querbahnsteig, Baustraße und prov. Zugang vom 09.03.12	Nur zur Information
	Sreening-Erklärung vom 04.05.12	Nur zur Information
	Wasserwirtschaftliche Untersuchung und Bewertung von geänderten Pfahlgründungen vom 13.02.12	Nur zur Information
	Vermerk zur Ausbildung der Grundwasserumläufigkeitssysteme vom 20.12.12	Nur zur Information
	Schalltechnische Untersuchung vom 20.04.12	Nur zur Information
	Verzeichnis der Träger öffentlicher Belänge	Nur zur Information

A.3. Nebenbestimmungen

1. Die Einbindelänge der Gründungspfähle, die in den Bauwerksplänen der Anlagen 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.7.3 bis 7.7.6, 7.7.11, 7.7.16 und 7.7.20 biss 7.7.22 dargestellt sind, ist bis maximal bis zur Oberkante der Grundgipsschicht zu begrenzen (in Abweichung zum Erläuterungstext in den Bauwerksplänen).

2. Die Ausführungsplanung der Entwässerungsbauwerke und der Düker ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Stadt Stuttgart (Tiefbauamt, Eigenbetrieb SES) abzustimmen (Forderung der Stadt Stuttgart).

3. Die Ausführungsplanung der Fernheiz- und Medienkanäle sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den Leitungsträgern abzustimmen.

A.4. Zurückweisung von Einwendungen

Die von den Trägern öffentlicher Belange geäußerten Forderungen und Bedenken oder den beteiligten Dritten erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht bereits im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss oder in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss entsprochen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5. Kosten

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

A.6. Hinweise

Die planfestgestellten Eisenbahnbetriebsanlagen sind entsprechend den Vorschriften der Eisenbahngesetze und –verordnungen sowie unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Technik sicher herzustellen. Für einzelne Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren, wie zum Beispiel die kombinierte Pfahlplattengründung, für die noch keine Zulassung durch das Eisenbahn-Bundesamt vorliegt, ist diese Zulassung oder eine entsprechende Zustimmung im Einzelfall zu beantragen

B. Begründung

B.1. Sachverhalt

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 28. Januar 2005 den Plan für das Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1 – Talquerung fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es sind bislang jedoch nur wenige Teile des Vorhabens umgesetzt.

Im Zuge der weiteren Entwurfsbearbeitung und zugehörigen Berechnungen in Verbindung mit einer vertiefenden Bodenerkundung, änderte die Vorhabenträgerin für zahlreiche Ingenieurbauwerke die Gründungen und die Ausführung.

- Im Bereich der S-Bahn-Überbrückung werden die Anordnung der Gründungspfähle geändert und zusätzliche Pfähle angeordnet.
- Für den Trog der Bahnhofshalle werden die Anordnung der Gründungspfähle geändert und zusätzliche Pfahlreihen angeordnet.
- Im Bereich des Südkopfes wird die geplante Flachgründung durch eine kombinierte Pfahl-Platten-Gründung wie für die Bahnhofshalle ersetzt.
- Im Bereich des Dükers Cannstatter Straße erfolgt teilweise ein Bodenaustausch und die ursprünglich geplante Flachgründung wird teilweise durch Pfahlgründungen ersetzt.
- Im Bereich des Dükers Nesenbach wird teilweise eine Bodenverbesserung durchgeführt und zusätzliche Pfähle angeordnet.

- Im Bereich der neuen Haltestelle Staatsgalerie und des eingleisigen Tunnel in der Schillerstraße (Achse 34) wird die Anordnung der Gründungspfähle angepasst.
- Für den eingleisigen Tunnel in Richtung Arnulf-Klett-Platz (Achse 31) werden anstatt der bisher vorgesehenen Verbauwand nunmehr konventionelle Bohrpfähle hergestellt, die gleichzeitig zur Gründung des Tunnels dienen.
- Am Hauptsammler West wird die Anordnung der Dükerrohre geändert und konstruktive Änderungen am Ober- und Unterhaupt vorgenommen.
- Beim Medien- und Fernheizkanal wird die lichte Höhe von 2,00m auf 2,20m aufgeweitet.

In der Summe werden ca. 460 zusätzliche Pfähle angeordnet.

Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der geänderten Planung sind in den beigefügten Planunterlagen beschrieben.

B.2. Verfahren

Mit dem Schreiben vom 16. Mai 2012 beantragte die Vorhabenträgerin, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, die oben beschriebene Planänderung. Sie legte am 11. Oktober, 23. November und am 21. Dezember 2012 überarbeitete Planunterlagen vor.

Die Stuttgarter Straßenbahn AG, EnBw Regional AG, Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG und die Deutsche Telekom AG, deren Anlagen durch die Planänderung betroffen sind, erhielten Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Die Landeshauptstadt Stuttgart, das Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) und das Regierungspräsidium Stuttgart erhielten mit dem Schreiben vom 12. Juli 2012 als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zu einer Stellungnahme bis zum 13. August 2012). Die Stadt Stuttgart beantragte und erhielt eine Fristverlängerung bis zum 20. August sowie bis zum 25. September 2012.

Das Regierungspräsidium Stuttgart gab keine Stellungnahme ab (Schreiben vom 8. August 2012). Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau nahm mit dem Schreiben vom 7. August 2012 Stellung. Die Stadt Stuttgart nahm in mehreren Schreiben zu dem Vorhaben Stellung und machte auch Einwendungen als Betreiberin von Versorgungseinrichtungen geltend.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 8. Januar 2013, Az. 59100-591pä/007-2304#012, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.3. Rechtliche Bewertung

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Im vorliegenden Fall handelt es sich im Sinne des § 76 Abs. 3 VwVfG um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich belibt. Es ändern sich lediglich in geringem umfang gestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung, indem die Gründung verschiedener Ingenieurbauwerk geändert wird. Die wasserwirtschaftlichen Tatbestände, so wie ursprünglich planfestgestellt, werden durch diese Planung nicht geändert. Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der ursprünglichen Planung bleiben in ihrer Struktur unberührt.

Eine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht nicht, da der Gegenstand der geänderten Planung nicht selbst die Kriterien der Nr. 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt. Auch im Rahmen der durch § 3c Abs. 1 in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG geforderten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 3a S. 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ist das Eisenbahn-Bundesamt insoweit zu der Einschätzung gelangt, dass die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Das Änderungsvorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die Vorhabenträgerin hat mit der Planänderung vertiefte Erkenntnisse aus nach 2005 erstellten Gründungs- und Baugrundgutachten umgesetzt. Die Änderungen führen insgesamt dazu, dass sich die Bauwerksgründungen verbessern.

- Wasserwirtschaft

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte fachgutachterliche Beurteilung der Auswirkungen der geänderten Gründungen auf die Potenial- und Grundwasserströmungsverhältnisse ist plausibel. Mit der Planänderung bewegt sich die Vorhabenträgerin noch im Rahmen der mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 28. Januar 2005 festgelegten Anforderungen zur Aufrechterhaltung der ursprünglichen Potential- und Grundwasserströmungsverhältnisse (Vergl. Stellungnahme der Stadt Stuttgart, Amt für Umwelt als untere Wasserbehörde vom 20. August 2012). Die Nebenbestimmung Nr. 1 dient zur eindeutigen Klarstellung der Beschränkung der Eingriffstiefe. Somit wird sichergestellt, dass der ursprünglich festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen bezüglich der Eingriffstiefe unberührt bleibt. Dies ist von der Vorhabenträgerin auch so vorgesehen.

Gemäß den hydraulischen Berechnungen der Vorhabenträgerin mit dem instationären Grundwasserströmungsmodell werden die geplanten Gründungsänderungen zu keinem wesentlichen Grundwasseraufstau führen (Vergl. Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg vom 7. August 2012). Auf den Hinweis des Regierungspräsidium Freiburg hat die Vorhabenträgerin mit dem Schreiben vom 20.12.2012 explizit zu der Gewährleistung einer dauerhaften Funktionsfähigkeit der Einrichtungen für die Grundwasserumläufigkeit Stellung genommen. Durch eine filterstabile Ausbildung aller Dränelemente in Nachbarschaft zu bindigen Böden werde das Absetzen von Feinpartikeln verhindert (wird ausgeführt). Diese Vorgehensweise sei in den Baugrund- und Gründungsgutachten beschrieben und entspreche dem Stand der Technik. (Schreiben vom 16. November 2012).

- Baulärm

Entsprechend dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gutachten zum Baulärm werden sich die Auswirkungen der Änderung im Bereich des von den Baustellen ausgehenden Lärms bei einem Vergleich der progonstizierten Gesamtschallleistungspegel nicht wesentlich verändern. Es wird eine geringfügige Lärmverringerung geben. Nachteilige Auswirkungen der Änderung auf Dritte sind daher ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt es bei der Verpflichtung aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 28. Januar 2005, das die Vorhabenträgerin nach Abschluss der Ausführungsplanung und unter Berücksichtigung der konkretisierten Baustellenplanung Detailgutachten vorlegen wird, nach denen gegebenenfalls auf erkennbare Konflikte reagiert werden kann.

- Rechte Dritter

Durch die Änderungen werden Anlagen Dritter berührt, deren Änderung jedoch schon in dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschlussfestgestellt worden ist. Die Rechte der Dritten werden durch die Änderung nicht erstmal oder erheblich zusätzlich berührt. Die zuständigen Unternehmen erhielten Gelegenheit sich zu den Änderungen zu äußern. Zusätzliche Belastungen hat keines der beteiligten Untenehmen vorgetragen.

Die EnBW Regional AG macht in dem Schreiben vom 9. August 2012 einige Forderungen geltend, die jedoch im Wesentlichen Anforderungen an die Ausführungsplanung entfalten.

Die Stuttgarter Straßenbahnen AG stimmt mit dem Schreiben vom 13. August 2012 der geänderten Planung zu.

Auf den Hinweis der Stuttgarter Straßenbahnen AG sind die Änderungen an der Gründung der Folgemaßnahme Stadtbahn in die Planunterlagen aufgenommen worden.

Soweit die Stadt Stuttgart unter Ziffer 2 des Schreibens vom 25. September 2012 die Änderung des Düker Hauptsammlers West (Planung eines zusätzlichen Raumes) fordert, ist eine solche Änderung der Anlage eines Dritten nicht durch die Planungen der Vorhabenträgerin (und die geänderte Planung) verursacht und deswegen nicht durch das Eisenbahn-Bundesamt im Weg der Planänderung zu genehmigen.

B.4. Gesamtabwägung

Die Änderungsplanfeststellung und die Anordnung der Nebenbestimmungen tragen allen Vorschriften Rechnung, die zwingende Anforderungen an das Vorhaben stellen. Im Übrigen stellen der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die Nebenbestimmungen das Ergebnis einer Abwägung im Sinne des § 18 Satz 2 AEG dar, die alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange – einschließlich der Umweltverträglichkeit - berücksichtigt. Im Rahmen dieser Abwägung wurde nicht nur jeder einzelne öffentliche oder private Belang dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens gegenübergestellt, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das Projekt sprechenden Belange mit den für das Vorhaben streitenden Belangen vorgenommen. Dabei ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die

Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen.

B.5. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei, weil § 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) für diese Amtshandlung keine Gebühren vorgesehen sind.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihne zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 07.02.2013
Az.: 59100-591pä/007-2304#012
VMS-Nr.: 3000430

Im Auftrag

Barbara von Eicken

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB ProjektBau GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Bearbeitung: Sb 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-699
e-Mail: +49 (711) 22816-0
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 08.01.2013

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59100-591pä/007-2304#012

VMS-Nummer 3000430

Betreff: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „PS 21, PFA 1.1, 11. PÄ - Gründungen von Ingenieurbauwerken"

Bezug: Ihr Antrag vom 16.05.2012, Az. I.BV-SW-G2 (1) LP

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung für Ingenieurbauwerke, die mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 28. Januar 2008 für den Abschnitt 1.1 des Großprojekts Stuttgart 21 festgestellt wurden, ergab sich die Notwendigkeit, die Gründung der folgenden Bauwerke zu ändern:

- Pfahlgründung Überbauung S-Bahn
- Pfahlanordnung Bahnhofshalle
- zusätzliche Pfahlgründung Südkopf

- zusätzliche Pfahlgründung Düker Cannstatter Straße
- SOB-Pfähle unter dem Zu- und Ableitungskanal Düker Nesenbach
- geänderte Pfahlanordnung bei den Tunnelabschnitten der Verlegung Haltestelle Staatsgalerie
- geänderte Ausführung Düker HS-West und
- geänderte Ausführung Medien- und Fernheizkanal Kurt-Georg-Kiesinger-Platz.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Sämtliche Bauwerke sind bereits gegenstand des festgestellten Planes gewesen. Ihre geänderte Planung verursacht keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des UVPG.

Ich weise darauf hin, dass die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten bei der Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB ProjektBau GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

DB NETZE
DB ProjektBau GmbH
Großprojekt Stuttgart 21 Wendlingen-Ulm
Eingang: 15. Feb. 2013
Bearbeitung (ø)
Original an Doku

Bearbeitung: Barbara von Eicken
Telefon: +49 (711) 22816-100
Telefax: +49 (711) 22816-199
e-Mail: VonEickenB@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 13. Februar 2013

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59100-591pä/007-2304#012

VMS-Nummer 3000430

Betreff: PS 21, PFA 1.1, 11. PÄ - Gründungen von Ingenieurbauwerken

Bezug:

Anlagen: 3 Ordner mit Planunterlagen

Sehr geehrter Herr Maitschke,

mit diesem Schreiben erhalten Sie auch den festgestellten Plan zu der Entscheidung vom 7. Februar 2013.

Mit einem freundlichen Gruß

Im Auftrag

Barbara von Eicken

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699
Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaeck (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen